

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Wedel
Rathausplatz
22880 Wedel

Per E-Mail: t.klaucke@stadt.wedel.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@bund-sh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2022-676-1

Datum:
04.12.2023

**Stadt Wedel: Bebauungsplan Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbandes SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Am 03.01.2023 haben wir eine Stellungnahme zu dem B-Plan Nr. 76 abgegeben. Diese Stellungnahme halten wir in weiten Teilen aufrecht (nochmals eingefügt).

Wir lehnen die vorliegende Planung zum B-Plan Nr.76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, mit folgender Begründung ab:

Neu

1.1 Rechtsgrundlagen

Auenwälder unterstehen auch dem Landeswaldgesetz. Die entsprechende Gesetzesgrundlage fehlt.

1.2 Planungsanlass

Stellungnahme vom 03.01.2023:

Grundsätzlich befürworten wir Maßnahmen, die den Radverkehr fördern, das Sicherheitsbedürfnis beachten und gleichzeitig eine klimapolitische Entscheidung sind. Zu der vorliegenden Planung möchten wir jedoch unsere Bedenken äußern. Zunächst fehlt für eine Beurteilung dieser Planung die Einordnung der Teilstrecke in das bestehende Fahrradwegenetz. Der geplante Fahrradweg grenzt unmittelbar an gesetzlich geschützte Biotop und das FFH-Gebiet 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“.

Neu

Der vorliegende Entwurf des Rad- und Gehweges überplant ungestörte Landschaftsteile, Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope. Auch die neue Wegstrecke wird auf Kosten des Auwaldes geführt. In der Begründung wird angegeben, dass mit dieser Planung eine Verkehrsberuhigung in der Altstadt erreicht werden soll. Eine Verkehrsberuhigung kann aber nur erreicht werden, wenn der motorisierte Verkehr aus der Alt, bzw. Innenstadt entfernt wird und nicht Radfahrende und Fußgänger. Somit würde ein umfassendes und klimaangepasstes Mobilitätskonzept der Stadt Wedel, mit dem Vorrang von Fußgänger:innen und Radfahrenden sowie dem ÖPNV die Zerschneidung und negative Beeinträchtigung des FFH-Gebietes erübrigen. Vorbilder einer anderen Verkehrspolitik mit relevanten Einschränkungen des PKW-Verkehrs sind vorhanden, auch benachbarte Länder haben bereits innovative und kreative Konzepte zugunsten eines klimafreundlichen Verkehrsverhaltens eingeführt. Diese Beispiele können für die Stadt Wedel ein Leitbild sein, die innerstädtische Lebensqualität zu fördern. Die folgende Aufnahme zeigt eine verkehrsberuhigte Durchgangsstraße in Frankreich mit beidseitigen Fahrradstreifen.



Verkehrsberuhigte Durchgangsstraße in Frankreich

3.1 Machbarkeitsstudie – Geh- und Radweg Geestrand mit Querung Wedeler Au

Erste Stellungnahme vom 03.01.2023:

Einen Brückenbau über die Wedeler Au können wir aus naturschutzfachlicher Sicht nicht befürworten. Die Wedeler Au ist gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein Gewässer 1. Ordnung und es gilt das Verschlechterungsverbot. Im Maßnahmenkatalog der WRRL wird zur Verbesserung der Wasserqualität die Durchgängigkeit der Gewässer und die Hydromorphologie mit einer hohen Priorität festgestellt. Die Brücke würde dem jedoch widersprechen. So würde das Bauwerk mit seinen negativen Auswirkungen in die Sohle und in das Ufer (Eingriff in das natürliche Bodengefüge, sowie in die Pflanzen- und Tierwelt) das FFH-Gebiet nachhaltig schädigen.

Neu

Das Plangebiet ist aufgrund des Tideeinflusses der Elbe als Hochwasserrisikogebiet dargestellt. Nicht nur bei Hochwasser aus dem tidebeeinflussten Bereich, auch bei Starkregen und somit bei Hochwasser aus dem Oberlauf kann es an den Brücken zu Anstauungen kommen und somit auch zu Überflutungen in das Stadtgebiet hinein.

Der Rad- und Gehweg grenzt an das Natura 2000 Gebiet „Schleswig-Holsteinische Elbästuar und angrenzende Flächen“. Der Bau und die Nutzung des Weges werden das benachbarte Schutzgebiet negativ beeinträchtigen. 2 Arten, die auf der Roten Liste des Landes Schleswig-Holsteins stehen, wie nachfolgend erläutert, sind in ihrem Bestand stark gefährdet, 5 weitere Rote Listenarten gefährdet.

Gefährdete Arten

Wasser-Schwaden Röhricht (*Glyceria fluitans*)

Der Wasser-Schwaden Röhrichtbestand (FFH LRT 7210) an der Wedeler Au ist einer der seltenen Bestände in Schleswig-Holstein. Der Anteil Röhricht geprägter Bestände an der Landesfläche beträgt nach der letzten Kartierung¹ lediglich 0,45 %, von diesem Anteil beträgt der Wasser-Schwaden Röhrichtanteil wiederum nur 1,72 %. Diese Art ist von regelmäßigen Überflutungen abhängig. Bedingt durch den Brückenbau kann es aufgrund veränderter Strömungsverhältnisse zu negativen Veränderungen wie Ruderalisierung und Verlust dieses Biotoptyps (RL 3) sowie zur nachfolgenden Verbuschung kommen. Die Aussage aus der aktuellen Biotopkartierung SH ergibt für den Bestand ein ungünstiges Erhaltungspotential „Die meisten Vorkommen des LRT befinden sich in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand. Ausbau und Unterhaltungsmaßnahmen, hohe direkte und indirekte Nährstoff- und Pestizideinträge, verändertes Sedimentationsverhalten und Fließgeschwindigkeiten sowie fehlende Durchgängigkeit und Überflutungsdynamik gefährden die Vielfalt typischer Fließgewässerstandorte“.

Großer Klappertopf (*Rhinanthus angustifolius*)

Im Biologischen Gutachten wurde ein Fundort des Klappertopfes (RL 3) thematisiert. Das Gutachten zitiert das LfU mit der Bemerkung, es sei vielleicht ausgesät. Aber es ist doch die Tatsache, dass die Pflanzen sich dort etabliert haben und somit unter Schutzstatus als Rote Liste Art (3) fällt. In anderen Landesteilen wird mit ministerieller Unterstützung Klappertopf ausgesät, um diese Art wieder zu verbreiten und hier kann sie vernichtet werden? Der Klappertopf ist ein wichtiger Baustein im Bereich der Artenvielfalt, er kann wuchsstarke Wiesengräser zurückdrängen und so Platz für konkurrenzschwache Kräuter schaffen. Der Bestand liegt unmittelbar an der geplanten Wegstrecke und ist durch den Bau und der Nutzung des Radweges stark gefährdet. Bei den Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass der Klappertopf durch Aushub und Überfahren mit Baufahrzeugen beseitigt wird. Für die Nutzung des Radweges ist nicht auszuschließen, dass beidseitig des Weges die Grünflächen mitgenutzt, bzw. übertreten werden und somit auch hier eine Vernichtung des Klappertopfes nicht ausgeschlossen werden kann.

¹ Ergebnisse landesweite Biotopkartierung 2014-2020

Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) und Fluss-Greiskraut (*Senecio sarraceni*)

Auch diese Arten sind in ihrem Bestand gefährdet, das Fluss-Greiskraut sogar stark gefährdet (RL 3). Diese Arten gilt es zu schützen und zu erhalten.

Neu

3.3 Geplanter Fuß- und Radweg am Geestrand mit Querung der Wedeler Au in der Stadt Wedel: Biologische Untersuchungen

Mit der Planzeichnung wird dargestellt, dass der geplante Weg den Auwald queeren und die Brücke nördlich des Auwaldes liegen wird. Wir äußern hier unsere Bedenken, dass auch mit der Aktualisierung der Wegstrecke (entgegen der ersten Planung weiter südlich) der Auwald immer noch negativ beeinflusst wird. Der bestehende Erlen/Eschen-Auwald ist einer der wenigen Auwälder, die wir in Schleswig-Holstein noch vorfinden. Der Anteil aller Auwälder an der Landesfläche beträgt gemäß der letzten Kartierung nur noch 0,15%²! Entgegen der Beschreibung im Biologischen Gutachten zum B-Plan 76 findet sich im aktuellen Bericht zur Biotopkartierung 2023 folgende Aussage: *In der Marsch fehlen die Auwälder weitgehend* Die Mehrzahl der prioritären Auwälder ist in einem schlechten Erhaltungszustand. Umso wichtiger ist es, den Auwald an der Wedeler Au, der offensichtlich noch in einem guten Zustand ist, in seiner Gesamtheit zu belassen und zu schützen. Doch durch die geplante Wegeführung wird es unvermeidlich sein, dass es zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope kommt, der Erholungsdruck auf Naturflächen steigt ständig. Eine Einvernahme der Bevölkerung der angrenzenden Flächen wird kaum zu verhindern sein.

Weitere negative Beeinflussungen des Auwaldes durch regelmäßige Frequentierungen:

- Störung Brutvögel
- Störung Fledermäuse
- Abbruchkanten an der Wedeler Au durch badende Hunde
- Vernichtung der Uferbepflanzung durch spielende Kinder und durch freilaufende Hunde
- Vermüllung und Zerstörung der Fauna im Auwald

Neben den Bestimmungen des Biotopschutzes unterliegen Auenwälder auch den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes. Es fehlt in der Begründung die Stellungnahme der oberen Forstbehörde zum Auwald und der Planung.

Neu

Fledermäuse

Die Ermittlung des Fledermausvorkommens und der Spezifizierung vorliegender Arten im Plangebiet erfolgte gemäß des biologischen Gutachtens im Sommer. Eine Erfassung mittels Begehung im Sommer und der ausschließlichen Nutzung von Detektoren reicht unseres Erachtens nicht aus. Die Erfassung muss im Verdachtsfall hingegen während der Zugzeiten der Fledermäuse von April bis Mitte Mai und von August bis Oktober in die Habitatbeurteilung mit einfließen. Zur Erfassung von Langohren, Fransenfledermaus und anderen *Myotis*-Arten sind Netzfänge unerlässlich, da diese Arten selbst im Nahbereich von Batcordern nicht aufgenommen werden (Angetter 2016). Ohne Netzfänge und eine

² Ergebnisse landesweite Biotopkartierung 2014-2020

anschließende Quartiertelemetrie können Fledermausquartiere innerhalb von Wäldern nach überwiegender Einschätzung der Experten nicht zuverlässig nachgewiesen werden (u.a. Dietz & Kiefer 2014, Hurst et al. 2015, Gebhard et al. 2016). Die Methode der Bestandserfassung bei Fledermäusen sollte den „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen“ entsprechen, denn das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner „Bad Segeberg-Entscheidung“ Defizite beim Fledermausgutachten ausdrücklich aufgrund des Missachtens dieses Standards der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt (BVerwG, Urteil vom 06.11. 2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 109).

Sämtliche einschlägige Arbeitshilfen als Standardmethode zur Bestandserfassung von Fledermäusen ergeben einen Methodenmix aus Habitatanalyse und Erfassungen im Gelände mittels Detektoren, Horchboxen, Netzfängen etc. vor (BVerwG, Urteil vom 06.11. 2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 47).

Es fehlt weiterhin die Einzelfallorientierte Konfliktbewertung, wie die Funktionsminderung der Jagdgebiete durch:

- Scheuchwirkung durch Radfahrende und Spaziergänger
- Störungen durch die Beleuchtung,

Fledermäuse benötigen ungestörte Quartiere. Alle festgestellten Arten sind Lichtscheu, sowohl für Tagesverstecke und für ihre Winterquartier benötigen sie dunkle Quartiere. Myotis benötigt für die Jagd auch dunkle, unbeleuchtete Flugrouten. Auch wenn die anderen Arten für ihr Jagdverhalten bei Kunstlicht als opportunistisch bezeichnet werden, sind Dunkelkorridore für Fledermäuse essenziell. Diese werden durch die vorliegende Planung jedoch beseitigt. Auch wenn eine insektenfreundlich Beleuchtung festgeschrieben werden soll, ist das aus unserer Sicht als nicht hinreichend zu betrachten. Zusätzlich kann das Licht der Radfahrenden Fledermäuse irritieren.

Somit liegt eine Beschädigung der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte vor, wenn die Funktion des Quartierverbundes gemindert wird und fällt somit unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Wenn durch die Planung Eingriffe gem. § 44 BNatSchG vorliegen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Einsatz kommen. Eine CEF Maßnahme ist nicht nur als räumlich funktionale Maßnahme zu sehen. Sie muss zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Damit die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird, ist die vollständige Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus sicherzustellen. Vor dem Eingriff ist stets eine Erfassung potenzieller Quartiere und Baumquartiere durch eine fledermauskundlich erfahrene Fachkraft durchzuführen. Bei laubabwerfenden Gehölzen erfolgt dies üblicherweise in unbelaubtem Zustand. Das verbleibende Risiko von Fehleinschätzungen hinsichtlich des Auftretens von Quartierstrukturen z. B. im Wipfelbereich hoher Bäume sollte gutachterlich bewertet und einbezogen werden. Zur Überprüfung der Fledermausvorkommen sollte neben der Inaugenscheinnahme und der Umfeldanalyse ggfs. auch die Endoskopie eingesetzt werden. Gerade kleine Fledermausarten sitzen in Spalten und sind mit ihrem braunen Fell nahezu unsichtbar.

Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Lichteinflüssen sind u.a.:

- Ausschalten der Beleuchtung 2 Stunden nach Sonnenuntergang (Berücksichtigung Fortpflanzungs- und Migrationszeiten und Wochenstuben).
- Vollständige Abschirmung zur Grünfläche hin.
- Herstellung neuer Dunkelkorridore im selben Ausmaß, wie diese durch die Planung verloren gehen.
- Schaffung alternativer Dunkelkorridore zur Vernetzung von Jagdgebiete und Quartiere.

Neu

Avifauna

Im Artenschutzbericht fehlt zur avifaunistischen Untersuchung die Beurteilung zum Vorkommen von Rast- und Überwinterungsgäste. Im angrenzenden Vogelschutzgebiet kommen unter anderem Blässgänse, Weißwangengänse und weitere durchziehende oder überwinternde geschützte Arten vor. Ob das Plangebiet von Zugvögeln frequentiert wird, ist in den vorliegenden Berichten nicht thematisiert. Erforderlich für eine valide Einschätzung des Zugeschehens sind nach aktueller Rechtsprechung mindestens sechs gute Zähltage, ohne durchgehenden Nebel und Regen, die sich auf den Gesamtzeitraum von Mitte September bis Mitte November verteilen müssen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.01.2015 – 1 C 10414/ 14, juris, Rn. 17f.)

Mit dem Streckenführung kann es zu weiteren negativen Auswirkungen kommen:

- Scheuchwirkung für Avifauna durch Radfahrende und freilaufende Hunde
- Störung durch Lärmauswirkungen
- Vermüllung der sensiblen Bereiche
- Wenn der Radweg nicht eingezäunt ist, kann es durch freilaufende Hunde zu Störungen der Bodenbrüter und Säugetiere kommen. Oder gar zu Tötungen durch deren Jagdtrieb.

Ergänzung zur ersten Stellungnahme vom 03.01.2023

Wir halten in diesem Plangebiet einen Radweg nicht für naturverträglich, insbesondere nicht für das Natura 2000 Gebiet. Durch die Planung werden unwiderruflich nicht nur mehrere gesetzlich geschützte Biototypen negativ beeinflusst. Auch das Fledermausvorkommen wird negativ beeinträchtigt, hier besteht der Tatbestand der Verletzung gesetzlich besonders geschützten Arten gem. § 44 BNatSchG. Wir empfehlen der Stadt Wedel stattdessen das Potential des Gebietes zu nutzen, anschließend an die bereits erfolgte Umsetzung der WRRL-Maßnahmen im Teilgebiet 5 (oberhalb Mühlenstraße) der Wedeler Au. Sie sollte Maßnahmen entwickeln, die die Zielsetzungen der jeweiligen Biotope, zum Beispiel für Magerrasen oder für Hochstaudenflure, entsprechend fördern.

Sollte die Stadt Wedel an der Planung festhalten, empfehlen wir für die Bauzeit dringend eine ökologische Baubegleitung.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH